

## DAS NEUE RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

**Die Einigungskonferenz des Parlaments vom 23. Dezember 2011 gab grünes Licht für die Neugestaltung des 32. Titels des Obligationenrechts, Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung. Die Frist für ein Referendum läuft am 13. April 2012 ab. Anschliessend wird der Zeitpunkt der Inkraftsetzung durch den Bundesrat festgelegt.**

Hier folgen wichtige Eckpunkte in Stichworten:

- die Buchführung und Rechnungslegung ist neu rechtsformneutral, aber
- für Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatzerlös sowie Vereine und Stiftungen, die nicht revisionspflichtig sind, genügt eine Einnahmen-Ausgabenrechnung sowie eine Buchführung über die Vermögenslage (Milchbüchleinrechnung)
- Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung eines Anhangs verzichten, falls sie nicht zur Rechnungslegung für grössere Unternehmen, welche die Schwellenwerte zur eingeschränkten Revision überschreiten, verpflichtet sind.
- stille Willkürreserven sind weiterhin zulässig, so sind z.B. Abschreibungen und Wertberichtigungen zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens auch in Zukunft erlaubt, ebenso Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens. Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.
- Aktiven mit Börsenkurs oder beobachtbaren Marktpreisen in einem aktiven Markt dürfen aktuell (mit oder ohne Schwankungsreserven) bewertet werden; das gilt jetzt demgemäss auch für OTC -Titel
- für Bilanz und Erfolgsrechnung sind Konto und Staffelform zulässig
- Neu wird eine saubere, vorgeschriebene Gliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung verlangt.
- die Erfolgsrechnung kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden, die Absatzerfolgsrechnung mit den entsprechenden zusätzlichen Offenlegungen im Anhang.
- Vorjahreszahlen sind ein Erfordernis
- Rechnungslegung in Landeswährung oder in der wesentlichen Währung; Englisch ist zulässig. Falls nicht die Landeswährung gewählt wird, sind die Werte in der Landeswährung offen zu legen.
- Geschäftsbücher und Buchungsbelege können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.
- Messlatte für eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard ist hoch angesetzt; die Standardpflicht gilt nur für Emittenten, Genossenschaften mit über 2000 Genossenschaffern, Stiftungen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind oder wenn dies von qualifizierten Minderheiten gefordert wird
- der Bundesrat wird festlegen, welche Rechnungslegungswerke (Standards) er anerkennen wird
- Minderheitenrechte werden tendenziell gestärkt
- Schwellenwerte für die Ordentliche Revision sind bereits seit 1. Januar 2012 heraufgesetzt; Schwellenwerte (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 des Obligationenrechts), welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, werden von 10 Millionen Franken Bilanzsumme, 20 Millionen Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt der unmittelbar vorangegangenen zwei Jahre auf 20 Millionen, 40 Millionen bzw. 250 Stellen erhöht.
- Unternehmen, welche die neuen, höheren Schwellenwerte der Ordentlichen Revision überschreiten, müssen eine moderne Geldflussrechnung sowie einen Lagebericht erstellen

- der Lagebericht hat Aussagen über die Zukunft zu machen
- Konzerne unterliegen nur einer Konsolidierungspflicht, falls die Schwellenwerte für die ordentliche Revision auf konsolidierter Basis überschritten werden! Das bedeutet, dass „kleinere“ Konzerne von einer Konsolidierungspflicht befreit sind. Für die Konzerne, welche diese (hohen) Schwellenwerte überschreiten, genügen die „Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung“, was immer das heissen mag. Ohne Leitplanken, wie sie die Swiss GAAP FER gewährleisten, muss eine solche Konzernrechnung nicht einmal „true & fair“ sein.
- Konsolidierungspflicht nach anerkanntem Rechnungslegungsstandard ist nur bei Publikumsgesellschaften, grossen Genossenschaften und Stiftungen mit ordentlicher Revision ein Erfordernis oder wenn eine qualifizierte Minderheit es verlangt. In diesem Fall muss der Abschluss nach anerkanntem Standard nur dem obersten Organ vorgelegt werden und bedarf keiner Genehmigung.
- Der Abschluss nach anerkanntem Standard besteht immer neben dem handelsrechtlichen Abschluss.
- Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen. Bleiben damit alle in diese oberste Holding, die keine Aktiengesellschaft ist, integrierten Tätigkeiten von der Konsolidierung befreit?

Es darf oder muss, je nach Standpunkt, festgestellt werden, dass das neue Recht zur Rechnungslegung keine wesentliche Verschärfung für die Unternehmen bedeutet. Stille Willkür-Reserven sind weiterhin zulässig, eine Konzernrechnung nach anerkanntem Standard ist grundsätzlich nur für Emittenten ein Erfordernis oder falls dies eine qualifizierte Minderheit fordert. Was nützt es, wenn die neue Gesetzgebung zeitliche und sachliche Abgrenzungen verlangt, aber auf der anderen Seite stille Willkürreserven nach Lust und Laune zulässt?

AUTORIN  
**Evelyn Teitler**  
 Dr. oec. publ.  
 Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich

Weiter Angaben zu diesem Thema finden Sie unter  
[www.unternehmerforum.ch//events/nRLR2011.html](http://www.unternehmerforum.ch//events/nRLR2011.html)